

Allgemeine Vermietbedingungen

A: Fahrzeugzustand / Reparaturen / Betriebsmittel

1. Grundlage des Mietvertrages sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen. Der Mieter erkennt durch Unterschrift an, dass ihm das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurde. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln. Mietwagen sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Das betrifft insbesondere die regelmäßige Kontrolle der Verbrauchsmittel, wie Motoröl, und die Prüfung des Fahrzeuges auf Verkehrssicherheit. Ab einer Mietdauer von 2 Tagen, gehört es zur Sorgfaltspflicht des Mieters, die Verkehrssicherheit vor Fahrtantritt zu prüfen. Den Hinweisen der Kontrollanzeigen im Fahrzeug ist stets Folge zu leisten.
3. Sind während einer Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich, so ist umgehend Kontakt mit dem Vermieter aufzunehmen.
4. Der Mieter erhält das Fahrzeug mit vollem Tank und gereinigt. Das Fahrzeug wird sauber und voll nachgetankt zurück gegeben. Wird das Fahrzeug nicht wie vereinbart zurückgegeben, hat der Mieter/Fahrer neben den Tankkosten eine Servicepauschale von 20,-EUR und eine Reinigungspauschale von 50,-EUR zu entrichten. Dem Mieter wird zugestanden, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
5. Das Fahrzeug darf durch die im Mietvertrag genannten Personen geführt werden. Der/Die Mieter ist/sind dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nur von berechtigten Personen geführt wird. Er muss sich von der Fahrtüchtigkeit eines weiteren Fahrers und dem Vorhandensein eines in Deutschland gültigen Führerscheins überzeugen. Es gilt, wenn nicht anders vereinbart ein Mindestalter von 23 Jahren.
6. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie sein eigenes Handeln zu vertreten und haftet vollumfänglich.
7. Bei der Anmietung eines Fahrzeuges mit AdBlue wird das verbrauchte AdBlue anteilig der gefahrenen Kilometer berechnet. Eine Vereinbarung zur pauschalen Abrechnung kann bei der Anmietung erfolgen.
8. Der Mieter bzw. die von ihm beauftragte Person haftet uneingeschränkt für Verstöße im Zusammenhang mit fehlender Ad Blue Betankung. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen und Kosten, welche Behörden oder Dritte wegen nicht ausreichender Betankung des AdBlue-Tank geltend machen, zum Beispiel Abschleppkosten oder Buß- und Verwarngelder frei.

B. Reservierungen

1. Reservierungen erfolgen in der jeweiligen Fahrzeuggruppe. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug. Holt der Mieter das Fahrzeug nicht zum Reservierungstermin ab, so entfällt die Reservierungsbindung.
2. Eine Buchungsanfrage gilt als reserviert, wenn diese dem Anfragenden mit Buchung zum Termin bestätigt wurde.
3. Werden Reservierungen nicht wie vereinbart zum Buchungstermin wahrgenommen, so ist der Vermieter berechtigt, 50% des vereinbarten Mietpreises der Buchung in Rechnung zu stellen.

C. Mietvoraussetzungen

1. Bei der Anmietung muss der Mieter einen in Deutschland gültigen Führerschein, gültige und vom Vermieter akzeptierte Zahlungsmittel sowie einen gültigen Personalausweis vorlegen. Liegen diese Dokumente und Zahlungsmittel nicht vor, so gilt die Reservierung als nicht zum Buchungstermin wahrgenommen.

2. Der Mieter muss, wenn nicht anders vereinbart mindestens 23 Jahre alt sein und mindestens 1 Jahr im Besitz des für die Anmietung erforderlichen Führerscheins sein.

D. Fahrzeugnutzung

1. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung genutzt werden. Folgende Nutzung ist grundsätzlich untersagt:
 - Motorsportliche Zwecke
 - Fahrzeugtest, Fahrschulzweck, Fahrsicherheitstraining
 - gewerbliche Personenbeförderung
 - Weitervermietung
 - Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
 - Beförderung von giftigen, leicht entzündlichen oder sonst gefährlichen Stoffen
2. Der Mieter ist zur Ladungssicherung verpflichtet.
3. Fahrten in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Der Versicherungsschutz kann Zusatzkosten verursachen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter vollumfänglich.

E. Mietpreis

1. Der Mietpreis setzt sich aus einem Grundpreis zuzüglich Sonderleistungen zusammen. Als Sonderleistungen zählen insbesondere Services und Pauschalen, Kosten für Betankung und Kraftstoff, Servicegebühren, Notdienstgebühren, Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitz, Sperrstangen, Winterreifen usw. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für fristgerechte Zahlung.
2. Der Mietpreis und die sonstigen vereinbarten Entgelte (z.B. Haftungsfreistellung, Zustellung, Abholung, Notdienstgebühr) zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer sind für den vereinbarten Zeitraum zu Beginn der Mietzeit fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe.
3. Der Mieter ist zu Mietbeginn verpflichtet den Mietpreis zu entrichten. Eine vereinbarte Kautionsleistung ist als Vorleistung bei Mietbeginn fällig. Bei Kunden mit BusinessCode und der Vereinbarung als Rechnungskunde, entfällt die Vorauszahlung des Mietpreises und der Kautionsleistung. Die Rechnung gilt als zugestellt, sobald sie den Herrschaftsbereich des Mieters erreicht hat. Der Mieter ist verpflichtet, die Rechnung innerhalb von 7 Tagen auszugleichen. Der Mieter ist nach Ablauf dieser Frist im Verzug. Ein Skonto wird nicht gewährt.
4. Für Fahrzeuge besonderer Kategorie ist der Vermieter berechtigt, eine höhere Sicherheitsleistung von bis zu 4.000.-€ zu verlangen.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Miete und alle anderen vereinbarten Entgelte und Kautionsleistungen von der Kreditkarte des Mieters abgebucht oder bei Mietbeginn beglichen.
6. Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, so ist die Vermieterin berechtigt, auch ohne vorherige Mahnung, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Die Abholung der Mietsache wird dem Mieter in Höhe des Aufwands in Rechnung gestellt.
7. Anfallende Mautgebühren sind im Mietpreis nicht enthalten.
8. OneWay Gebühren werden nach Vereinbarung berechnet und zum Mietbeginn fällig.

F. Umfang und Haftung – Versicherungsschutz

1. Bei Fahrzeugschäden, Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges oder Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen, haftet der Mieter für die Reparaturkosten bis zur Höhe des

- Wiederbeschaffungsaufwandes. Bei Totalschaden haftet der Mieter für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.
2. Der Mieter haftet darüber hinaus für eventuell auftretende Folgekosten, wie Abschleppkosten, Wertminderung, Sachverständigengebühren, Nutzungsausfall des Mietwagens gemäß der gemieteten Fahrzeuggruppe sowie eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25.-€. Dem Mieter wird nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
 3. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personen- und Sachschäden von 50 Mio. EUR. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person, beläuft sich auf 8 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind davon nicht gedeckt.
 4. Zu Mietbeginn kann der Mieter zusätzlich eine Haftungsreduzierung abschließen, diese gilt nur für den vertraglich vereinbarten Mietzeitraum. Sie orientiert sich am Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbefreiung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit, vorsätzlich, bzw. arglistig verletzt wurde. Die o.g. Folgekosten (Punkt 2) sind nicht von der Haftungsreduzierung erfasst.
 5. Wurde der Schaden grob fahrlässig verursacht, ist der Vermieter berechtigt, die Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit ist der Vermieter berechtigt, die Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Grobe Fahrlässigkeit liegt u.a. vor, bei vorsätzlicher Verletzung der Mietbedingungen, beim Fahren unter Alkohol oder Drogen, bei Missachtung der Durchfahrtshöhe sowie weiteren vorsätzlichen Verletzungen der Straßenverkehrsordnung. Ferner haftet der Mieter, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Der Mieter haftet uneingeschränkt für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Bei aufgetretenen Verstößen und der Ahndung mit Buß- oder Verwarngeldern ist der Vermieter berechtigt, eine Aufwandspauschale von 15.-€ je Verwaltungsvorgang zu berechnen.
 6. Die Haftung des Mieters entfällt, soweit weder er noch sein Fahrer den Schaden zu vertreten haben.
 7. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Mieter.

G. Verhalten bei Unfallschaden

1. Bei Unfallschäden ist neben der Polizei umgehend der Vermieter zu informieren. Die Schadenmeldung kann per Telefon oder Email erfolgen. Eine Vorgangsnummer des Vermieters dient als Nachweis zur rechtzeitigen Meldung. Die Informationspflicht gilt auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter.
2. Bei der Information an den Vermieter sind Angaben zum Unfallhergang, zu den beteiligten Fahrzeugen, Personen und Zeugen zu machen. Bei bestehender Möglichkeit ist der Unfall fotografisch zu dokumentieren.
3. Vom Mieter/Fahrer wird kein Schuldanerkenntnis abgegeben. Dem Unfallgegner und der Polizei wird mitgeteilt, dass es sich um eine Mietsache handelt.
4. Der Mieter/Fahrer ist für die Sicherung der verunfallten Mietsache verpflichtet. Er darf sich erst vom Unfallort entfernen, wenn er seiner Pflicht zur Unfallaufklärung nachgekommen ist.
5. Bei einem Fahrzeugdiebstahl hat der Mieter/Fahrer umgehend Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu machen und den Vermieter zu informieren. Dem Vermieter sind die Fahrzeugschlüssel und Zulassungsdokumente umgehend zukommen zu lassen.
6. Durch den Mieter/Fahrer sind ein Unfallbericht und eine Unfallskizze anzufertigen, Polizeibescheinigungen sind beizufügen.

7. Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichteinschaltung der Polizei, erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter haftet vollumfänglich der Schäden.

H. weitere Haftungen des Mieters

1. Der Mieter haftet unbeschränkt für Reifen-, Felgen-, Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.
2. Der Mieter haftet für Schäden, die durch das Verrutschen der Ladung entstanden sind.
3. Für Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, sowie für die Bearbeitung von Schäden wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25.-€ zuzüglich entstandener Kosten erhoben.

I. Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
 - nicht eingelöste Bankeinzüge
 - gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - mangelhafte Fahrzeugpflege
 - unsachgemäßer Gebrauch
 - Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kfz im Güterverkehr
 - Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z.B. wegen hoher Schadenquote
2. Bestehen mehrere Mietverträge mit einem Mieter und liegen Gründe für eine außerordentliche Kündigung eines Mietvertrages vor, so besteht für den Vermieter, bei groben Vertragsverletzungen des Mieters, die Möglichkeit auch diese fristlos zu kündigen.
Das ist insbesondere der Fall, wenn der Mieter
 - das Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt
 - der Mieter gegenüber dem Vermieter einen entstehenden Schaden schuldhaft verweigert oder zu verbergen versucht
 - der Mieter das Fahrzeug zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt
3. Bei einer Kündigung seitens des Vermieters ist der Mieter verpflichtet das Fahrzeug, die Papiere und Schlüssel unverzüglich herauszugeben.

J. Einzugsermächtigung

Der Mieter ermächtigt den Vermieter, sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag im Zusammenhang stehenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten und im Mietvertrag benannten bzw. nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte oder Einzugsermächtigung abzubuchen.

K. Datenschutz

1. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter die personenbezogenen Daten des Mieters zum Zweck der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine werbliche Nutzung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung (z.B. Kreditkartenunternehmen) sowie im Fall der unter F.5. aufgetretenen Forderungen staatlicher Behörden oder sonstigen Stellen bei der Geltendmachung von Gebühren, Kosten, Buß- und Verwargeldern. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der Erlaubnis oder der Einwilligung.
2. Hinweis gemäß § 28 Abs.4 BDSG. Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für den Zweck der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an Automobile RENNER GmbH, Bleichertannenweg 19, 19370 Parchim oder

info@renner-parchim.de. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Fahrzeuge mit GPS oder anderen Systemen orten lassen. Wir nehmen die Ortung erst dann wahr, wenn das Fahrzeug die vertraglich vereinbarte Geozone verlässt oder sonstige Unregelmäßigkeiten entstehen

L. Allgemeine Bestimmungen

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich. Sollte/n eine oder mehrere Bedingungen unwirksam sein oder werden, gelten die weiteren Bedingungen davon unberührt oder in der Auslegung ihrer ursprünglichen Zielstellung.

M. Gerichtsstand, Schriftform

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Alle Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand des Vermieters.

Stand: 12/ 2017